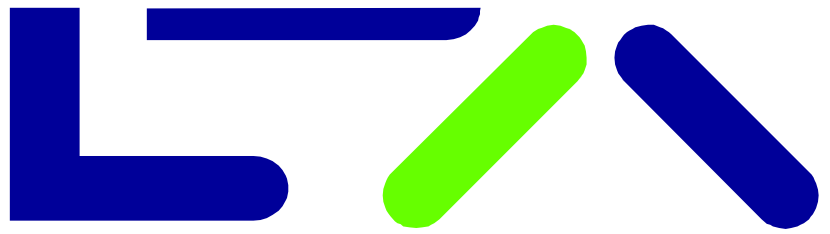


*X-pand into the Future*



# **eurex** *Bekanntmachung*

## **Vierte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 28. März 2019 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15. April 2019 in Kraft.

**Vierte Änderungssatzung zu der  
Börsenordnung für die Eurex Deutschland**

**Artikel 1** *Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland in der Fassung vom  
3. Januar 2018, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2018*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## IV. Abschnitt Handelsteilnehmer

[...]

### 2. Teilabschnitt: Zulassungsvoraussetzungen für Unternehmen

[...]

#### § 29 Limitierung von Aufträgen oder Quotes („Pre-Trade Limits“)

- (1) Börsenteilnehmer können Beschränkungen für ihre Aufträge oder Quotes in das System der Eurex Deutschland eingeben. Ein Clearing-Mitglied kann mit einem Börsenteilnehmer für den das Clearing Mitglied das Clearing übernimmt, Beschränkungen von Aufträgen oder Quotes als Auflagen vereinbaren. Diese dürfen von dem Clearing-Mitglied - abhängig vom jeweiligen Limit - entweder in das System der Eurex Deutschland oder in das System der Eurex Clearing AG eingegeben werden („Pre-Trade Limits“).
- (2) Pre-Trade Limits ,die im System der Eurex Deutschland eingegeben werden können, können einzelne oder eine Kombination der nachfolgend aufgeführten von Beschränkungen für die Eingabe von Aufträgen und Quotes beinhalten.:
- a) ~~Höchstzahl von Kontrakten bezogen auf ein Produkt je Auftrag oder je Quote. Insofern wird entsprechend der Auftragsart folgendes Limit berücksichtigt:~~
- ~~—Höchstzahl von Kontrakten je Auftrag oder je Quote („Maximum Order Quantity“), soweit diese sich nicht auf kombinierte Aufträge oder auf kombinierte Quotes beziehen oder~~
  - ~~—Höchstzahl von Kontrakten je kombiniertem Auftrag oder kombiniertem Quote („Order Maximum Calendar Spread Quantity“), bezogen auf bestimmte Produkte.~~
- b) ~~Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für den Börsenteilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist<sup>4</sup>.~~
- (3) ~~Börsenteilnehmer sind auf Anforderung der von ihnen beauftragten Clearing-Mitglieder verpflichtet, mit diesen Clearing-Mitgliedern Pre-Trade Limits zu vereinbaren. In diesem Fall können Clearing-Mitglieder die mit den jeweiligen~~

---

<sup>4</sup> ~~Die Limitierung hinsichtlich des Höchstbetrags bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung wird nicht verfügbar sein für Produkte, die zum Handel an der Eurex Deutschland zugelassen und für den 23h-Handel verfügbar sind.~~

Börsenteilnehmern vereinbarten Pre-Trade Limits im System der Eurex Deutschland hinterlegen.

- (3) Pre-Trade Limits, die im System der Eurex Clearing AG eingegeben werden können, können sich auf den Höchstbetrag bezogen auf die Sicherheitsleistung oder näher bestimmter Teile der Sicherheitsleistung, zu der das Clearing-Mitglied auf Grund des Abschlusses von Geschäften für den Börsenteilnehmer gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet ist, beziehen und sind in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG geregelt.

### § 30 Sonstige Auflagen („Stop-Button“)

[...]

- (3) Clearing-Mitglieder können mit ihren jeweiligen Börsenteilnehmern vereinbaren, dass bei Verletzung von sonstigen Auflagen (z.B. in Form eines Überschreitens bestimmter nach dieser Vorschrift als sonstige Auflage vereinbarter Grenzwerte) der Börsenteilnehmer für die Dauer der Verletzung der sonstigen Auflage ~~Überschreitung der Grenzwerte~~ bei der Eingabe oder Ausführung weiterer Aufträge oder Quotes eingeschränkt wird und dass bestehende Aufträge oder Quotes des Börsenteilnehmers im System der Eurex Deutschland gelöscht werden. Nach diesem Absatz können nur Einschränkungen vereinbart werden, deren Eingabe in das System technisch möglich ist. Das Clearing-Mitglied und der Börsenteilnehmer dürfen nur Einschränkungen in das System eingeben, die sie zuvor vereinbart haben.

[...]

## 3. Teilabschnitt Zulassungsfolgepflichten für Unternehmen

[...]

### § 34 Sicherheitsleistungen; tägliche Abrechnungszahlungen

- (1) Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die ihm gegenüber festgesetzte Sicherheitsleistung in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ~~bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses~~ ergebenden Höhe sowie die täglichen Abrechnungszahlungen fristgerecht zu erbringen. Die von den Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG ~~bzw. die seitens des Link-Clearinghauses~~ angewandte Methode zur Berechnung der Sicherheitsleistung wird den ihnen angeschlossenen Börsenteilnehmern auf Anforderung offen gelegt. Börsenteilnehmer müssen von ihren Kunden Sicherheiten und tägliche Abrechnungszahlungen mindestens in der sich nach der Berechnungsmethode der Eurex Clearing AG ~~bzw. in der sich nach der Berechnungsmethode des Link-Clearinghauses~~ ergebenden Höhe verlangen. Im Verhältnis von Börsenteilnehmern zu ihren Kunden gilt Satz 2 entsprechend.

- (2) Börsenteilnehmern, die zugleich Clearing-Mitglieder sind, obliegt die Pflicht, die nicht fristgerechte Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch ihnen angeschlossene Börsenteilnehmer der Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich mitzuteilen. ~~Für Börsenteilnehmer, welche zugleich Teilnehmer des Link-Clearinghauses sind, gilt Satz 1 bezüglich der nicht fristgerechten Erfüllung von Sicherheitsleistungen oder täglichen Abrechnungszahlungen durch Börsenteilnehmer, die mittels des Teilnehmers des Link-Clearinghauses ihre an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Geschäfte clearen, entsprechend.~~
- (3) Beginnt der Terminhandel vor dem Zeitpunkt, zu dem die Sicherheitsleistung oder tägliche Abrechnungszahlung zu erfüllen ist, darf ein Börsenteilnehmer den Terminhandel nicht beginnen, wenn die Gefahr der nicht fristgerechten Erfüllung der ihm gegenüber festgesetzten Sicherheitsleistung oder täglichen Abrechnungszahlung besteht. Er muss die Geschäftsführung der Eurex Deutschland unverzüglich hiervon benachrichtigen.

[...]

#### 4. Teilabschnitt **Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen**

[...]

##### **§ 41 Überschreitung von Pre-Trade Limits**

- (1) Sollte die mittels des Systems der Eurex Deutschland während der Börsenzeit vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Börsenteilnehmer im System der Eurex Deutschland hinterlegten Pre-Trade Limits (§ 29 Abs. 1 und 2) ergeben, dass neue Aufträge oder Quotes eines Börsenteilnehmers die vereinbarten Pre-Trade Limits überschreiten würden, ~~(wenn FX-Derivate zwischen 0.00 Uhr und 07.00 Uhr gehandelt werden, findet § 29 Absatz 2 Buchstabe b keine Anwendung)~~, folgt hieraus, dass das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Börsenteilnehmers bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen.
- (2) Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland wird für den Fall, dass ein Clearing-Mitglied nicht zur Durchführung des Clearings von Termingeschäften eines Börsenteilnehmers entsprechend Absatz 1 bereit ist, unmittelbar für die Dauer der Nichteinhaltung dieser Auflagen eine Beschränkung des betroffenen Börsenteilnehmers auf den Handel in bestimmten Produkten bezogen auf ein bestimmtes Positionskonto anordnen. Die Folgen des Handelsausschlusses beschränken sich in diesem Fall auf die vom Handelsausschluss betroffenen Produkte.

Dem betroffenen Börsenteilnehmer wird die erfolgte Anordnung des auf bestimmte Produkte beschränkten Handelsausschlusses mittels des Eurex-Systems

unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex Deutschland entsprechend eingeschränkt.

(3) Für die mittels des Systems der Eurex Clearing AG vorgenommene Prüfung der Einhaltung der von einem Clearing-Mitglied bezüglich seiner Börsenteilnehmer im System der Eurex Clearing AG hinterlegten Pre-Trade Limits (§ 29 Abs. 3) kann in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG vorgesehen werden, dass bei Überschreiten der vereinbarten Pre-Trade Limits durch den Börsenteilnehmer das jeweilige Clearing-Mitglied nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften dieses Börsenteilnehmers bezogen auf alle Produkte des Börsenteilnehmers durchzuführen. In diesem Fall gilt Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass ein Handelsausschluss für alle Produkte des Börsenteilnehmers erfolgt.

[...]

**§ 43 Handelsausschluss bei Verzug von Clearing-Mitgliedern der Eurex Clearing AG ~~und Teilnehmern des Link-Clearinghauses~~**

[...]

**Artikel 2 Inkrafttreten**

Artikel 1 tritt am 15. April 2019 in Kraft.

Die vorstehende Vierte Änderungssatzung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 28. März 2019 am 15. April 2019 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 04. April 2019 (Az.: III 7 – 37 d 04.05.02#012) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 12. April 2019

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters